

Den Abtreybern / sol ihr Lohn /  
wie volget gegeben werden.

Von ainem gantzen Treyben / als vngefährlich auff dreissig  
Centner wercks / ein gülden neun klein groschen vñ ein klein pfennig.

Von ainem halben Treyben / als das vmb zehen Centner / oder  
darunter ist / Acht vnd zwanzig klein groschen drey pfennig.

Vnd sollen vber einem Treyben / von der Gewercken gelbt /  
vber zwen weis grosschen nicht vertrincken.

## Der Sechste Artickel.

Von Puchwercken / vnd wenn  
die Wescber / darinnen  
puchen mügen.

**D**erweil auch gemeyniglich Puchwerck / bey vnd vmb  
die Hütten seind / sollen die Wescber / so sonst darin  
nen arbeiten / inn zeit / wenn die Hüttengeste / oder  
Gewercken ihre felsen oder hallen zupuchen haben /  
sich der Puchwerck / mit ihrer arbeit enthalten / auch  
nichts fürführen / da aber die Gewercken / oder Hüt-  
tengeste / das ihre auffgepucht haben / dann mügen die Wescber /  
mit ihrer arbeit wider anfahen.

## Der Siebende Artickel.

Den Wescbern ein aigne Hütten /  
darinn zuschmelzen / ge-  
wisen werden.

**E**s sollen auch durch Vnsern Hauptman / oder Ver-  
walter vnd Hüttenreuter / den Wescbern / ein aigne /  
sondere Hütten angezeigt / vnd gewisen werden / dar-  
innen zuschmelzen / damit argewan verhüt werde.

D ij Der Achte